



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel Postfach 13 01 51 D – 20139 Hamburg

**Bezirksamtsleiter**  
**Kay Gätgens**

An

das vorsitzende Mitglied der  
Bezirksversammlung Eimsbüttel

Grindelberg 62-66  
D - 20144 Hamburg  
Telefon: 040 - 42801 - 2001  
E-Fax: 040 - 42790 - 3108  
Kay.Gaetgens@eimsbuettel.hamburg.de

Hamburg, 12.10.2022

### **Formale Beanstandung des Beschlusses „Mehr Beteiligung bei Verfahren der Bauleitplanung sicherstellen“ der Bezirksversammlung Eimsbüttel vom 29.9.2022 (Drs. Nr. 21-3278)**

Sehr geehrter Herr Schmidt-Tobler,

ich beanstande den Beschluss der Bezirksversammlung „Mehr Beteiligung bei Verfahren der Bauleitplanung sicherstellen“ (Drs. Nr. 21-3278) vom 29.9.2022.

Der Beschluss mit dem Wortlaut

*„1. Die Verwaltung soll über die Einleitung von Bauleitplanungs- oder andere Verfahren nach dem Baugesetzbuch frühzeitig den Stadtplanungsausschuss (StaPla) informieren und seine Meinung einholen.*

*2. Der StaPla soll über die jeweiligen Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung informiert werden, um eine zeitnahe Steuerung durch die Bezirkspolitik zu ermöglichen. Dieses umfasst insbesondere die folgenden Verfahrensschritte:*

- a. Einleitung des Verfahrens*
- b. Ergebnisse der öffentlichen Plandiskussion*
- c. Ergebnisse der Abstimmung mit Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange*
- d. Zustimmung zur öffentlichen Auslegung*
- e. Ergebnisse der öffentlichen Auslegung*
- f. Feststellung*

*3. Werden begleitend zur Bauleitplanung städtebauliche Verträge oder Durchführungsverträge mit Begünstigten des Bauleitplanungsverfahrens durch die Verwaltung verhandelt und geschlossen, sind die Entwürfe dazu zunächst in einer nichtöffentlichen Sitzung dem StaPla zur Kenntnis zu geben. Der endabgestimmte Vertrag ist dem StaPla in nicht-öffentlicher Sitzung vorzulegen. Entsprechende Verträge möge die Verwaltung erst nach einem Beschluss des StaPlas unterzeichnen.*

4. Darüber hinaus möge die Verwaltung sich mit der Stadtplanungsabteilung des Bezirksamtes Wandsbek in Verbindung setzen und sich die dort gelebte Praxis erläutern lassen. Die Verwaltung wird gebeten die Ergebnisse der Abstimmung zur Beratung und Beschlussfassung dem StaPla vorzulegen und eine Referentin bzw. einen Referenten des Bezirksamtes Wandsbek dazu einzuladen.

5. Als Ergebnis der Punkte dieses Antrages und der Beratung nach der Referentenanhörung möge die Verwaltung ein Verfahrenshandbuch entwickeln und dem StaPla zur Beratung und Beschlussempfehlung vorlegen.

6. Zukünftig möge die Verwaltung ausschließlich nach diesem Handbuch verfahren.“

verstößt aus verschiedenen Gründen gegen die in § 21 BezVG bezeichneten Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung:

1. Nummer 3 des Beschlusspetitums verstößt iSd. § 21 BezVG sowohl gegen „Recht und Gesetz“ als auch gegen die „Zuständigkeitsanordnungen“ des Senats. Die dort in Satz 3 des Petitionsinhalts enthaltene Regelung: „Entsprechende [endabgestimmte Durchführungs- und städtebauliche] Verträge möge die Verwaltung erst nach einem Beschluss des Stadtplanungsausschusses [der Bezirksversammlung Eimsbüttel] unterzeichnen“, widerspricht den Bestimmungen des Bauleitplanfeststellungsgesetzes iVm. der Weiterübertragungsverordnung-Bau, nach denen die Bezirksversammlung im Rahmen der Bauleitplanung nur folgende (das jeweilig zuständige Bezirksamt bindende) Kompetenzen hat: Zum einen das Recht der Bezirksversammlung, in den Fällen, in denen das Bezirksamt zur Feststellung der Bebauungspläne befugt ist, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB selbst oder durch einen ihrer Ausschüsse durchzuführen (§ 1 Abs. 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz) und zum anderen das Recht der Bezirksversammlung, über die Zustimmung zu Beschlüssen des Bezirksamtes zur Feststellung von Bebauungsplänen und zum Erlass der weiteren Rechtsverordnungen zu entscheiden (§ 6 Abs. 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz).

Das Bezirksamt wäre - soweit der gefasste Beschluss der Bezirksversammlung nicht beanstandet würde – fortan lediglich dann berechtigt, zwischen den Vertragsparteien ausverhandelte städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB und Durchführungsverträge nach § 12 BauGB zu unterzeichnen, wenn der Stadtplanungsausschuss über seine Zustimmung zur Unterzeichnung entschieden hätte. Ein derartiger „Zustimmungsvorbehalt“ würde jedoch das für die Durchführung der Bauleitplanverfahren zuständige Bezirksamt im Falle der Ablehnung bzw. der Nichtentscheidung über die Zustimmung daran hindern, städtebauliche Verträge iSd. § 11 BauGB abzuschließen, die für die Durchführung des damit verknüpften Bebauungsplanverfahrens erforderlich und hinsichtlich der aufzustellenden Rechtsverordnung abwägungsrelevant sind und er führte dazu, dass das Bezirksamt gehindert wäre, Durchführungsverträge nach § 12 BauGB, die gesetzlich zwingender Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind, abzuschließen. Eine solche Entscheidungskompetenz der Bezirksversammlung sehen weder die zuständigkeitzuweisenden Bestimmungen des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vor, noch wäre sie mit der Letztentscheidungskompetenz der Bürgerschaft zu vereinbaren, wonach die Bürgerschaft Bebauungspläne auf Vorlage durch den Senat durch Gesetz feststellt, wenn (u.a.) die örtlich zuständige Bezirksversammlung dem Planentwurf nicht zugestimmt hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 iVm. Satz 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz).

Der von der Bezirksversammlung geregelte „Entscheidungsvorbehalt“ des Stadtplanungsausschusses verstößt zudem gegen § 19 Abs. 3 BezVG, wonach die Bezirksversammlung über Organisationsangelegenheiten nicht entscheidet. Der organisatorische Ablauf der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens wird vom Bezirksamt – unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben im BauGB und der landesrechtlichen Vorgaben (u.a.) im Bauleitplanfeststellungsgesetz und der Weiterübertragungsverordnung-Bau – eigenverantwortlich bestimmt.



2. Auch das unter Nummer 2 des Beschlusses bezeichnete Petitum verstößt gegen die genannten Grundsätze. Es ist nicht Aufgabe der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse, den Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens und die Inhalte des jeweiligen Bebauungsplans (außerhalb der ihr durch das Bauleitplanfeststellungsgesetz bestimmten Grenzen) „zu steuern“. Dabei steht es außer Frage, dass die Bezirksversammlung Anspruch auf (rechtzeitige) Information durch das Bezirksamt hat (§ 19 Abs. 1 BezVG), um im Rahmen ihrer Beschlussmöglichkeiten z.B. durch entsprechende Empfehlungen zum Ablauf bzw. zu den Inhalten eines aufzustellenden Bebauungsplans (unverbindlichen) Einfluss auf bauleitplanerische Entscheidungen des Bezirksamtes zu nehmen. Denn derartige Empfehlungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind durch das Bezirksamt jedenfalls im Rahmen der durch das BauGB vorgeschriebenen Abwägung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

3. Gegen das Organisationsrecht des Bezirksamtes verstoßen zuletzt auch die verbindlichen Vorgaben der Bezirksversammlung in Nummern 4 bis 6 des Beschlusses, wonach sich die Verwaltung mit der Stadtplanungsabteilung des Bezirksamtes Wandsbek in Verbindung setzen, sich die dortige Praxis erläutern lassen und die Ergebnisse „der Abstimmung“ zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtplanungsausschuss vorlegen sowie einen Referenten des Bezirksamtes Wandsbek einladen soll. Zudem soll nach der Referentenanhörung ein Verfahrenshandbuch (anhand dessen die Verwaltung zukünftig verfahren möge) entwickelt und dem Stadtplanungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Es obliegt der Bezirksversammlung wieder mit Blick auf die Organisationsfreiheit des Bezirksamtes gem. § 19 Abs. 3 BezVG weder, über die Inhalte noch den organisatorischen Ablauf der in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fallenden Bebauungsplanverfahrens zu bestimmen.

Zur Vermeidung einer gesonderten Entscheidung der Angelegenheit durch den Senat, muss ich die Bezirksversammlung daher auffordern, innerhalb der nächsten zwei Sitzungen der Bezirksversammlung, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach Erhalt dieser Beanstandung, eine Entscheidung über die Aufhebung oder Abänderung des beanstandeten Beschlusses herbeizuführen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BezVG). Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass meine Beanstandung des Beschlusses aufschiebende Wirkung hat, d.h., der Beschluss entfaltet bis zu einer etwaigen Aufhebung durch die Bezirksversammlung oder einer entsprechenden Senatsentscheidung gegenüber dem Bezirksamt keine Bindungswirkung und ist vom Bezirksamt nicht umzusetzen.

Ungeachtet der dargestellten rechtlichen Hindernisse, der Bezirksversammlung die mit beanstandetem Beschluss begehrten vermehrten förmlichen Beteiligungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu ermöglichen, möchte ich gerne mit Ihnen und den Mitgliedern der Bezirksversammlung Eimsbüttel im konstruktiven Austausch bleiben, wie ein möglichst umfassender und transparenter Informationsfluss zwischen dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung sowie der Bezirksversammlung und ihrem Stadtplanungsausschuss gewährleistet werden kann.

Ich würde mich daher freuen, wenn sie zu diesem Zweck und zur Vermeidung einer gesonderten Senatsbefassung eine kurzfristige Abstimmung über zu ändernde Teile des Beschlusses mit dem Bezirksamt initiieren würden.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Gägens